

Mitteilung des Senats vom 27. August 2024

Die Bezahlkarte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) im Land Bremen: Anspruchsberechtigte, Ausgestaltung, Umsetzung

Die Fraktion der CDU hat unter Drucksache 21/648 eine Kleine Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Kleine Anfrage wie folgt:

I. Adressatenkreis der Bezahlkarte

1. Wie viele Personen im Land Bremen fallen aktuell unter die Kategorie der Leistungsberechtigten im Sinne des § 1 Asylbewerberleistungsgesetz, und welche spezifischen Leistungen erhalten sie jeweils (bitte getrennt für beide Stadtgemeinden angeben)?

Im Land Bremen beziehen 5 555 Personen Leistungen im Sinne § 1 Asylbewerberleistungsgesetz, davon 4 712 Personen in der Stadtgemeinde Bremen und 843 Personen in der Stadtgemeinde Bremerhaven. Eine Auswertung spezifischer Leistungen ist im Rahmen der standardisierten Abfragen im verwendeten Fachverfahren OpenProSoz nicht möglich. Eine händische Einzelfall-Auswertung war im vorgegebenen Zeitrahmen nicht möglich.

2. Wie viele Personen im Land Bremen besitzen aktuell eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz oder haben ein Asylgesuch gestellt, und welche Leistungen erhalten sie nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 und 1a Asylbewerberleistungsgesetz (bitte getrennt für beide Stadtgemeinden angeben)?

Nach der Statistik des Ausländerzentralregisters vom 30. Juni 2024 haben in diesem Jahr bisher 11 429 Personen im Land Bremen ein Asylgesuch geäußert. Eine Stichtagsauswertung ist nicht möglich. Die Äußerung eines Asylgesuches bedeutet außerdem nicht, dass dann auch tatsächlich ein Asylverfahren weiter angestrebt und durchgeführt wird.

Laut Ausländerzentralregister verfügen zum Stichtag 30. Juni 2024 im Land Bremen 2 814 Personen über eine Aufenthaltsgestattung, die durch die zuständigen Migrationsämter ausgestellt wurde. Davon befinden sich 2 408 in der Stadtgemeinde Bremen und 406 Personen in der Stadtgemeinde Bremerhaven. Es ist davon auszugehen, dass Personen mit einer Aufenthaltsgestattung in der Regel Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten. Eine Auswertung der spezifischen Leistungen ist nicht möglich.

3. Wie viele Personen, die über einen Flughafen nach Bremen einreisen wollen und denen die Einreise nicht oder noch nicht gestattet ist, erhalten Leistungen aus Bremen gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 2 Asylbewerberleistungsgesetz?

Die Zahl der Personen, die über einen Flughafen nach Bremen einreisen wollen und denen die Einreise nicht oder noch nicht gestattet ist, ist nicht bekannt.

4. Wie viele Personen im Land Bremen besitzen aktuell eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1, § 25 Absatz 4 Satz 1 oder § 25 Absatz 5 Aufenthaltsgesetz, und welche Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten sie gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 3?

Laut Statistik des Ausländerzentralregisters zum Stichtag 30. Juni 2024 besitzen im Land Bremen 310 Personen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1. Eine Auswertung, ob und welche Leistungen diese Personen beziehen, ist nicht möglich, da die regelhafte Erfassung beziehungsweise regelhafte Änderung der Rechtsgrundlage der Aufenthaltserlaubnis der Leistungsbeziehenden im verwendeten Fachverfahren OpenProSoz aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht erfolgt.

117 Personen besitzen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4 Satz 1 und 3 826 Personen sind im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 Aufenthaltsgesetz. Eine Auswertung, ob und welche Leistungen diese Personen beziehen, ist aus dem oben angeführten Grund nicht möglich.

5. Wie viele Personen im Land Bremen besitzen eine Duldung nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes, und welche Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten sie gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 4?

Laut Statistik des Ausländerzentralregisters zum Stichtag 30. Juni 2024 besitzen im Land Bremen 3 322 Personen eine Duldung nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes. Eine Auswertung, ob und welche Leistungen diese Personen beziehen, ist aus dem in Antwort zu Frage 4 angeführtem Grund nicht möglich.

6. Wie viele vollziehbar ausreisepflichtige Personen im Land Bremen erhalten aktuell Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 5 (bitte getrennt für beide Stadtgemeinden und nach Herkunftsländern aufgeschlüsselt angeben)?

Die Personengruppe kann nicht zuverlässig ausgewertet werden. Die regelhafte Erfassung beziehungsweise regelhafte Änderung dieses Merkmals erfolgt im verwendeten Fachverfahren Open-ProSoz nicht, da daraus für die Verwaltung und Leistungsgewährung keine Folgen entstehen. Leistungskürzungen, die für diesen Personenkreis vorgesehen waren, wurden bisher regelmäßig beklagt. Die Gerichte haben den Klagen stattgegeben.

7. Wie viele Ehegatten, Lebenspartner oder minderjährige Kinder der in § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 genannten Personen im Land Bremen erhalten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 6?

Die Personengruppe kann nicht zuverlässig ausgewertet werden. Zur Begründung siehe Antwort zu Frage 6.

8. Wie viele Personen im Land Bremen haben einen Folgeantrag nach § 71 des Asylgesetzes oder einen Zweitantrag nach § 71a des Asylgesetzes gestellt und erhalten mithin Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 7?

Eine verlässliche Auswertung aus der Ausländerzentralregister-Statistik ist für diese Gruppe nicht möglich. Eine Anfrage beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge blieb bisher ohne Ergebnis. Auch eine Auswertung des Leistungsbezugs dieser Personengruppe ist nicht möglich. Zur Begründung siehe Antwort zu Frage 6.

9. Wie viele Personen im Land Bremen besitzen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes oder eine entsprechende Fiktionsbescheinigung, und welche Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten sie gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 8?

Laut Statistik des Ausländerzentralregisters besitzen im Land Bremen 11.745 Personen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz. Inhaber von Aufenthaltserlaubnissen dieser Art haben Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Da im Ausländerzentralregister Fiktionsbescheinigungen nur einheitlich erfasst werden, kann hier keine Aussage dazu getroffen werden, wie viele Personen eine Fiktionsbescheinigung aufgrund eines Antrags nach § 24 Aufenthaltsgesetz erhalten haben. Die Inhaber von

Aufenthaltstiteln haben unmittelbar Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II.

10. Welche Gruppen von Leistungsberechtigten in Bremen werden ihre Leistungen in Form einer Bezahlkarte bekommen, und wie viele Personen wird dies insgesamt betreffen?

Derzeit ist geplant, dass alle Personen, die ein Asylgesuch geäußert beziehungsweise das Asylverfahren begonnen haben und sich deshalb in einer Erstaufnahme befinden, neben den Sachleistungen ihre Leistungen in Form einer Bezahlkarte bekommen. Dies gilt auch für Personen, die unerlaubt eingereist sind, einen Aufenthalt in Deutschland begehren und sich in dieser Phase ebenfalls in einer Erstaufnahme befinden beziehungsweise kein eigenes Konto haben. Diese Personengruppe kann in der Regel in dieser Phase kein Konto eröffnen und bekommt bisher die Leistung über eine Karte, mit der der gesamte sogenannte Taschengeldebtrag ausschließlich in Gänze in bar von einem speziellen Geldautomaten im Amt für Soziale Dienste abgehoben werden kann.

Der Zuschlag im Vergabeverfahren zur Bezahlkarte steht noch aus, sodass ein Dienstleister noch nicht feststeht. In der Folge ist nicht bekannt, welche konkreten Möglichkeiten sich final in der Umsetzung bieten, sodass eine abschließende Planung im Detail noch nicht erfolgen konnte.

II. Leistungsumfang der Bezahlkarte

1. Inwieweit erachtet der Bremer Senat die für Bremen geplante Bezahlkarte für Flüchtlinge als „diskriminierungsfreier“ als die Bezahlkarte der anderen Bundesländer mit einer Bargeldgrenze von 50 Euro?

Aus Sicht des Senats gibt es zahlreiche Situationen im alltäglichen Leben, in denen Bargeld benötigt wird. Vor diesem Hintergrund befindet der Senat den Betrag von 50 Euro als zu niedrig. Auch erste Gerichtsentscheidungen weisen in die Richtung, dass der Betrag von 50 Euro zumindest im Einzelfall nicht angemessen sein könnte. Aus verwaltungsökonomischer Sicht möchte der Senat eine Einzelfallprüfung verhindern.

2. Welche Überlegungen haben den Senat dazu bewogen, die Höhe der Bargeldgrenze im Gegensatz zum überwiegenden Rest der Bundesländer auf 120 Euro zu setzen?
- a) Wie bewertet der Senat die Tatsache, dass Bremer Leistungsberechtigte durch die Festsetzung der Bargeldobergrenze auf 120 Euro bessergestellt werden als

andere und dass der ursprüngliche Gedanke der Gleichbehandlung aller Leistungsberechtigten in Deutschland ausgehebelt wird?

Der Senat sieht die Bezahlkarte als Möglichkeit, allen Geflüchteten die Möglichkeit zu geben, bargeldlos zu bezahlen und gleichzeitig die Verwaltung zu entlasten.

Es ist die Überzeugung des Senats, dass der Barbetrag in ausreichender Höhe insbesondere für jene Kosten zur Verfügung stehen muss, die einer Kartenzahlung nicht zugänglich sind. Für geflüchtete Familien stehen dabei beispielsweise auch Angebote des täglichen Bedarfs oder der sozialen Teilhabe im Vordergrund, die außerhalb der Gemeinschaftseinrichtungen liegen und für die eine flächendeckende Möglichkeit zur „Kartenzahlung“ nicht garantiert werden kann. Die Nutzbarkeit dieser zumeist niedrighschwelligten Angebote ist jedoch wichtig, um erste Schritte der Integration zu fördern. Insbesondere sollen auch Kinder und Jugendliche nicht dadurch Ausschluss erfahren, dass sie zu Angeboten mit Barzahlung keinen Zugang erhalten. Zudem wird eine höhere Bargeldgrenze den Anforderungen verschiedenster individueller Lebenslagen eher gerecht, wie seitens der Sozialgerichtsbarkeit bereits bestätigt.

3. Inwieweit sieht der Senat eine mögliche Sogwirkung in den Zuzügen aufgrund der im Land Bremen höheren Beträge zur Bargeldauszahlung?

Pull-Effekte werden nicht gesehen. Die Verteilung von Asylsuchenden erfolgt nach dem Königsteiner Schlüssel. Nach der Verteilung besteht eine Residenzpflicht in dem jeweiligen Bundesland. Gleiches gilt für unerlaubt eingereiste Ausländer:innen, die über das VILA-Verfahren verteilt werden. Zudem ist derzeit noch nicht absehbar, wie sich die Ausgestaltung der Bezahlkarte tatsächlich in den Ländern und Kommunen darstellen wird und welche Effekte die Bezahlkarte haben wird, sofern diese eindeutig auf deren Einführung zurückzuführen sind.

4. Wie beurteilt der Senat die Annahme, dass die zurzeit stark nach Deutschland orientierte Fluchtmigration in Europa, mit der Einführung der Bezahlkarte in Deutschland eine Teil-Entlastung in Richtung der anderen EU-Länder erfahren könnte?

Hierzu liegen derzeit keine Erkenntnisse vor, die eine belastbare Bewertung ermöglichen.

5. Bitte beschreiben Sie den normalen prozessualen und zeitlichen Ablauf, durch den Asylbewerber, Flüchtlinge beziehungsweise Migranten im Land Bremen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, zu einem eigenen Bankkonto gelangen.

- a) Gibt es ein Geldinstitut, welches für die Eröffnung dieser Konten vorrangig kontaktiert wird, um welche Kontoform handelt es sich (Vorgaben, Kosten und Konditionen benennen), und wie viele solcher Konten werden aktuell bedient?

Ein Geldinstitut wird nicht vorgegeben (Vermeidung von unlauterem Wettbewerb). Die Personen können sich an alle Geschäftsbanken wenden. Bei der Kontoform handelt es sich um ein reguläres Girokonto. Es gibt also keine besonderen Konten für diese Zielgruppe.

- b) Welche Hürden müssen Leistungsberechtigte nehmen, um ein Konto zu eröffnen?

Leistungsberechtigte müssen zum Zeitpunkt der Kontoeröffnung im Besitz eines Aufenthaltstitels sein, der noch mindestens sechs Monate gültig ist. Alternativ kann auch der Nationalpass ausreichend sein. Zudem muss der Leistungsberechtigte eine Steuer-ID vorweisen können, für die wiederum eine Meldeadresse Voraussetzung ist.

6. Welche Leistungen im Zahlungsverkehr sollen mit der durch das Land Bremen ausgegebenen Bezahlkarte im Einzelnen getätigt werden können?

- a) Über welches Kreditinstitut werden diese Leistungen abgewickelt?
- b) Inwiefern ist ein Dispositionskredit Teil des Leistungsumfangs?
- c) Welche Regeln für den Inlandszahlungsverkehr sind vorgesehen?
- d) Welche Regeln für den Auslandszahlungsverkehr sind vorgesehen?
- e) Inwiefern kann die Bezahlkarte als Lastschriftmandat fungieren?
- f) Welchen Bestimmungen unterliegt die Bezahlkarte in Bezug auf Barauszahlungen?

- g) Welchen Bestimmungen unterliegt die Bezahlkarte in Bezug auf Bareinzahlungen?
 - h) Inwiefern werden Dienstleistungen wie Glücksspiel und/oder der Kauf bestimmter Waren von der Bezahlmöglichkeit ausgenommen?
7. Wie werden Leistungsberechtigte über die Bezahlkarte informiert, und wie soll die Ausgabe in Bremen und Bremerhaven organisiert werden?
- a) Besteht die Möglichkeit eines Leistungsberechtigten die Begrenzung der Bargeldauszahlung in Bremen durch ein schnell eröffnetes eigenes Konto zu umgehen?
 - b) Inwieweit werden Zahlungen ins Ausland durch Berechtigte nach Asylbewerberleistungsgesetz weiterhin möglich sein, obwohl die Einführung der Bezahlkarte genau solche Zahlungen möglichst lange verhindern soll?
 - c) Inwiefern wird ein Einkommen aus eigener Arbeit durch Leistungsberechtigte in Bremen dazu führen, dass auf die Nutzung der Bezahlkarte für aufstockende Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz verzichtet wird? (Bitte beschreiben Sie genau die Bedingungen, wie den zeitlichen Umfang je Woche, die [Nicht-]Befristung eines Arbeitsvertrages und so weiter.)

Die Beantwortung der Fragen 6 und 7 ist nicht möglich, da das mit 13 anderen Bundesländern gemeinsam durchgeführte und von Dataport betreute Vergabeverfahren noch nicht beendet ist. Derzeit sind vier Nachprüfverfahren anhängig, deren Ausgang abzuwarten ist, bis ein Zuschlag erfolgen kann.

III. Behördliche Umsetzung der Bezahlkarte

1. Wann plant der Bremer Senat die Einführung der Bezahlkarte?
2. Soll die Ausgabe schrittweise erfolgen, wenn ja, nach welchen Kriterien?
3. Welches Zeitfenster ist für die Einführung vorgesehen, bis alle Leistungsberechtigten eine eigene Bezahlkarte erhalten haben?
4. Wodurch findet eine etwaige Personalisierung der Bezahlkarte statt?
5. Welche personenbezogenen Daten werden auf der Bezahlkarte gespeichert, und welche behördlichen Stellen haben hierauf Zugriff?

6. Wie wird der Senat, missbräuchlichen Einsatz der Karte ausschließen?
7. Inwiefern wird es möglich sein für Bezieher und Bezieherinnen von Asylbewerberleistungen in gut begründeten Situationen ausnahmsweise den Bezug eines höheren Bargeldbetrages zu ermöglichen?
8. Der Senat hat eine Höchstgrenze von 120 Euro angekündigt. Inwiefern und aus welchen Gründen wird der auszuzahlende Bargeldbetrag auch unter 120 Euro liegen können?
9. Wie wird sichergestellt, dass Leistungsberechtigte ihr verfügbares Einkommen und Vermögen bis zur Selbstbehaltsgrenze (Schonvermögen) aufbrauchen, bevor sie Leistungen auf die Bezahlkarte beziehen?
10. Wie werden Einkommen und Vermögen von Leistungsberechtigten erfasst und berücksichtigt, wenn diese ihre Leistungen über die Bezahlkarte erhalten?
11. Hat der Senat eine eigene Haushaltsstelle für die Einführung der Bezahlkarte eingerichtet, wenn nicht, aus welcher Haushaltsstelle soll das Geld kommen?
12. Mit welchen einmaligen und laufenden administrativen Kosten rechnet der Senat bei der Einführung der Bezahlkarte, und welche Einsparungen stehen dem gegenüber?

Die Beantwortung der Fragen zum Abschnitt III. ist nicht möglich, da das mit 13 anderen Bundesländern gemeinsam durchgeführte und von Dataport betreute Vergabeverfahren noch nicht beendet ist. Derzeit sind vier Nachprüfverfahren anhängig, deren Ausgang abzuwarten ist, bis ein Zuschlag erfolgen kann.